

Mitteilung des Senats vom 11. September 2001**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 23. August 2001 zugestimmt.

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 — 2191-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 169) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(5) Von der Spielbankabgabe ist die Hälfte abzüglich der Kosten der Aufsicht (§ 4 Abs. 1 und 2) an die in § 6 Abs. 1 genannte Stiftung abzuführen. Die Kosten der Aufsicht sind nur insoweit abzuziehen, als die nach Satz 1 der Stiftung zustehenden Mittel vor Abzug der Kosten der Aufsicht einen jährlichen Betrag von 11 Millionen Euro überschreiten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

Der Senat schlägt in Zusammenhang mit der Voranfrage der Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Genehmigung für einen weiteren Automatenaal im Space Park ab Herbst 2002 vor, die bei der Spielbankaufsicht entstehenden Personal- und Sachkosten nicht mehr vom Landeshaushalt tragen zu lassen. Diese Kosten sollen bei der Berechnung der Abführung an die Stiftung Wohnliche Stadt gekürzt werden.

Dieser Vorschlag des Senats knüpft an die ursprünglich vorhandene Regelung im Spielbankgesetz an, die mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgegeben wurde. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anspruch der Stiftung auf die Spielbank-

abgabe nach der rechtlich maßgebenden Stiftungsurkunde vom 2. Juni 1980 unter dem Vorbehalt des Abzugs der Aufwendungen für Aufsicht über die Spielbank steht. Angesichts der Entwicklung des Aufkommens an Spielbankabgabe sowie auch der Abführungen an die Stiftung Wohnliche Stadt (1981 5,1 Mio. DM; 2001 rd. 20 Mio. DM) erscheint es dem Senat nicht vertretbar, den der Stiftung zufließenden Abgabenanteil auch weiterhin freizustellen.

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Die Kosten der Aufsicht (einschließlich eines angemessenen Zuschlages für die entstehenden Versorgungslasten) werden für das Haushaltsjahr 2002 auf 2,6 Mio. DM und für das Haushaltsjahr 2003 auf rd. 3,2 Mio. DM (1,6 Mio. EUR) geschätzt. Eine teilweise Deckung der Kosten der Aufsicht wird aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung voraussichtlich erst ab 2003 eintreten, wenn aufgrund der mit der Einführung des weiteren Automatenspiels zu erwartenden Steigerung des Bruttospielertrages insgesamt der hälftige Anspruch der Stiftung Wohnliche Stadt auf die Spielbankabgabe vor Abzug der Kosten der Aufsicht den jährlichen Betrag von 11 Millionen EUR oder rd. 21,5 Millionen DM übersteigt. Steigt dieser Anspruch für ein Jahr auf bis zu 12,6 Millionen EUR werden aus dieser Steigerung die Aufsichtskosten bis zur vollen Abdeckung beglichen. Darüber hinausgehende Beträge fließen wiederum der Stiftung Wohnliche Stadt zu.